

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Milchviehanlage  
in 16348 Wandlitz**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 25. Juni 2024

Die Firma Milchviehhof Klosterfelde GbR, Liebenwalder Damm 22, 16348 Wandlitz beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 16348 Wandlitz in der Gemarkung Klosterfelde, Flur 9, Flurstück 1157 eine Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Rindern (Milchviehanlage) wesentlich zu ändern (Az.: G02523).

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Modernisierung der Güllelagerung durch den Rückbau der vorhandenen Gülle- und Gärrestbehälter und den Ersatz durch drei neue Behälter mit einer Gesamtlagerkapazität von 18.096 m<sup>3</sup>. Außerdem ist die Errichtung einer Unterstell- und Lagerhalle mit weiteren 78 Milchviehplätzen geplant. Die Tierplatzanzahl wird insgesamt auf 1.055 Tiere erhöht.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummern 7.1.5 V und 9.36 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 7.5.1 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 7 Absatz 1 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

Grundsätzlich wird durch das Vorhaben Fläche in Anspruch genommen, das Vorhaben wird aber so ausgeführt, dass die Inanspruchnahme von Fläche, Boden und Pflanzenbestand weitestgehend minimiert wird. Für die Bodenversiegelung ist als Kompensationsmaßnahme das Anlegen extensiver Obstanlagen und Streuobstwiesen im Komplex mit Extensivgrünland vorgesehen.

Erhebliche Belästigungen durch Geruch, Staub und Bioaerosole können durch das Einhalten der entsprechenden Grenzwerte ausgeschlossen werden. Auch die Immissionsrichtwerte der TA Lärm werden weiterhin eingehalten.

Auf dem Anlagengelände und im Anlagenumfeld befinden sich keine geeigneten Habitatstrukturen für Zauneidechsen, Brutplätze für Vögel oder Quartiere für Fledermäuse. Durch die anthropogene Vorbelastung des Geländes, sowie bauliche Maßnahmen wie die Errichtung eines Erdwalls, fügen sich die Änderungen der Anlage in das Landschaftsbild ein. Für sämtliche Schutzgebiete und gesetzlich geschützten Biotope werden die Grenzwerte für den Ammoniak-/Stickstoffeintrag eingehalten. Bei bestimmungsmäßigem Betrieb, ist von keinem Eintrag in das Grundwasser auszugehen. Für die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers wurde eine wasserrechtliche Erlaubnis beantragt.

Insgesamt sind nach überschlägiger Prüfung keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen bei Umsetzung des geplanten Vorhabens zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost